

Spinoza stellt den inneren Frieden her durch die Vereinigung der Macht der Individuen. Auf der Ebene der Staaten kommt es aber doch zu einer Spaltung von Macht und Recht. Das Recht zum Krieg gibt es für jeden Staat, soweit er Macht hat, der Frieden dagegen ist eine Übereinstimmung. Gedacht ist das zunächst als ein Zusammenschluß zur Steigerung der gemeinsamen Macht. Aber das System ist offen zu einer kosmopolitischen Vereinigung der gesamten Macht. *Politischer Traktat* III, 16 liest Cheneval als Völkerbund. Eine weltbürgerliche Vereinigung von Individuen gibt es bei Spinoza nicht.

6.7.4 Pufendorf

Samuel (Freiherr von) Pufendorf, 1623-1694, geboren in Dorfchemnitz in Sachsen als Sohn eines Pastors. Jurist, Professor für Naturrecht in Heidelberg (der 1. Lehrstuhl dieser Art, eingerichtet an einer Philosophischen Fakultät, weil die Juristische Fakultät damit nichts zu tun haben wollte), Professor in Lund (diesmal an einer Juristischen Fakultät), Schwedischer Historiograph, dann Brandenburgischer Historiograph. Pufendorf hatte als Theologiestudent begonnen und wird in der Bedrohung des Protestantismus durch Ludwig XIV theologischer Schriftsteller (bemüht um die Einheit der Protestanten, nicht wie einst Grotius und später Leibniz um die Zusammenführung aller christlichen Kirchen).

Vergleiche an Stelle einer Biographie:

Detlef Döring, Pufendorf-Studien : Beiträge zur Biographie Samuel von Pufendorfs und seiner Entwicklung als Historiker und theologischer Schriftsteller. – Berlin 1992.

Pufendorf, der erste große Systematiker des Naturrechts, hat gegen Hobbes und Spinoza darauf bestanden, daß eine Fiktion eines Urzustandes ohne Pflichten als Basis für das Naturrecht ausscheidet. Das Naturrecht ist nicht das Recht für Gott und nicht das Recht für unvernünftige Tiere, sondern das Recht für Menschen unter der Annahme, daß sie gesellig und vernünftig leben. Es sind Gesetze, deren Einhaltung das ganze Menschengeschlecht in beständigem Wohlstand erhalten würde. Der Mensch hat Pflichten gegen sich selber; er muß sich um seine eigene Vervollkommenung bemühen, er ist zur Würde verpflichtet, er ist verpflichtet, den Schöpfer zu ehren und ein Leben zu führen, das sich von dem der Tiere unterscheidet. Er hat diese Verpflichtungen nicht nur wegen sich selber, sondern um der Menschheit willen, „als ein edler und pflichttreuer Bürger dieser Welt“. Die Vernunft verweist den Menschen auf den Frieden als natürlichen Zustand für Menschen. Frieden bedeutet, daß keiner dem anderen unrechtmäßig Schaden zufügt, daß die Menschen einander die Pflichten der Mitmenschlichkeit erweisen und daß sie freiwillig leisten, was sie zu leisten versprochen haben. Daß alle Menschen Menschen sind, „recom-mendiret“ sie einander (wie es die Übersetzung von 1711 ausdrückt, ein Cicero-Zitat). Möglich ist der Frieden nur, wenn sich der Mensch gegen das Leben als Tier

entscheidet. Tatsächlich weiß Pufendorf, wie sehr die Triebstruktur der Menschen diese Vernunfts- oder Naturorientierung zur Würde und Mitmenschlichkeit behindert. Deshalb gibt es Staaten mit Strafgewalt.

Vergleiche zu Pufendorfs Naturrecht:

Leonard Krieger, *The Politics of Discretion : Pufendorf and the Acceptance of Natural Law*. – Chicago 1965 (immer noch der umfassendste Überblick; siehe unten S. 354)

Horst Denzer, *Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf : eine geistes- und wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung zur Geburt des Naturrechts aus der Praktischen Philosophie*. – München 1972

Fiammetta Palladini, *Samuel Pufendorf discipolo di Hobbes : per una reinterpretazione del giusnaturalismo moderno*. – Bologna 1990

Vanda Fiorillo, *Tra egoismo e socialità : il giusnaturalismo di Samuel Pufendorf*. – Napoli 1992

Simone Goyard-Fabre, *Pufendorf et le droit naturel*. – Paris 1994

Thomas Behme, *Samuel von Pufendorf : Naturrecht und Staat ; eine Analyse und Interpretation seiner Theorie, ihrer Grundlagen und Probleme*. – Göttingen 1995

Gerhard Sprenger, *Die Bedeutung der Lehre von der imbecillitas bei Samuel Pufendorf : einige anthropologische Anmerkungen*, in: *Samuel Pufendorf filosofo del diritto e della politica : atti del Convegno internazionale Milano 11-12 novembre 1994 / a cura di Vanda Fiorillo*. – Napoli 1996. – S. 251-267 (eine der klarsten Einleitung zu Pufendorfs Naturrecht).

Die Staatenbildung hebt bei Pufendorf die Weltgesellschaft nicht auf. Es gibt weiterhin Pflichten der humanitas, eine Art Weltbürgerrecht, vor allem in Handel und Migration. Aber überwiegend beschäftigt sich Pufendorf mit dem Umgang zwischen Staaten. Das Naturrecht soll auch das Recht zwischen Staaten sein. Das Recht muß nicht noch einmal in Abmachungen zwischen Staaten festgehalten werden (als ob es eine höhere Sanktion als den Willen Gottes geben könnte) und was es an Abmachungen zwischen Staaten gibt, betrachtet Pufendorf mit Mißtrauen (vor allem das Kriegerrecht). Das Friedensgebot gilt auch für Staaten. Gegen den hobbesianischen Naturzustand führt Pufendorf die Empirie an: Es gibt durchaus freundschaftliche Beziehungen zwischen Staaten, der Krieg ist nicht der Normalfall der Beziehungen zwischen Staaten. Pufendorf hat Hobbes' Idee, daß die Staaten in Analogie zum Einzelmenschen gesetzt werden können weiterentwickelt. Aber er folgt Hobbes auch in dem entscheidenden Unterschied zwischen Person und Staat: die Person ist schwach und im Naturzustand bedroht, der Staat ist stark und kann sich leisten, nicht in einem Weltstaat aufgehen zu müssen. Pufendorf kann sich an dieser Freiheit des Staates (eher des Fürsten) durchaus begeistern und die modernen Darstellungen internationaler Beziehungen bei Pufendorf beginnen bei Hans Welzel mit einer Deutung in der Tradition des deutschen Anti-Internationalismus; gerade den Begriff „Kulturstaat“, den ominösen Leitbegriff der deutschen Angst vor der Einordnung des Staates in eine Internationale Gesellschaft, findet Welzel bei Pufendorf. Es gab immer wieder Versuche, durch einen Rückgriff auf die Geselligkeit des Naturzu-

standes Pufendorf von der Tradition der übersteigerten Staatsindividualität abzulösen. Voll gelungen ist das nie. Pufendorf bleibt spannend für die Internationalen Beziehungen gerade wegen der Spannung von Menschengesellschaft und Staatsindividualität.

Pufendorf war Erfinder des Begriffs eines Staatensystems (Martin Wight, *Systems of States*. – Leicester 1971. – S. 21 hat das gewürdigt), Historiker des europäischen Staatensystems und ein Begründer der realistischen Lehre von den Internationalen Beziehungen des Machtgleichgewichts und der Allianzen. Vgl. *Dissertatio de systematibus civitatum*. – Heidelberg 1667 (wieder abgedruckt in *Dissertationes academicae selectiores*. – Lund 1675 und danach nie wieder).

Die Wiederbelebungen Pufendorfs für die Theorie der Internationalen Beziehungen sind selten. Die größte Bedeutung hatte der Rückgriff auf eine Art Pufendorfsches Naturrecht für eine Fundierung des Diskurs über Normen bei Friedrich V. Kratochwil, *Rules, Norms, and Decisions : on the Conditions of Practical and Legal Reasoning in International Relations and Domestic Affairs*. – Cambridge 1989. – S. 95-129 *The Discourse on Grievances : Pufendorf and the „Laws of Nature“ as Constitutive Principles for the Discursive Settlement of Disputes*.

Texte

De jure naturae et gentium libri octo (1672)

Berlin : Akademie Verl., 1998. – 2 Teile (Gesammelte Werke ; 4)

Deutsche Übersetzung: Acht Bücher vom Natur- und Völkerrecht 1711, Neudruck 1998

II, 2 § 4 Die Staaten leben miteinander in einem temperierten Naturzustand, der weniger lästig ist als der Naturzustand zwischen den Menschen. Die Herrscher, die an der Spitze eines ganzen Volkes stehen, haben im Naturzustand Kraft und Vermögen zu regieren, die Personen haben im Naturzustand nur Gefahr. Es ist natürlich, daß die Personen eine Verbindung eingehen, es ist aber ebenso natürlich, daß die Staaten keine Verbindung eingehen. Wer die höchste Gewalt über andere hat, soll von aller menschlichen Botmäßigkeit befreit sein. Wer keinen Herrn über sich hat, kann frei seiner eigenen Vernunft folgen.

II, 3 § 23 Er folgt Hobbes, daß „Völkerrecht“ nur ein Name des Naturrechts ist, wenn es auf Staaten angewendet wird. Das Völkerrecht ist deshalb das Recht der Geselligkeit für die Staaten, so wie das Naturrecht das Recht der Geselligkeit zwischen den Menschen ist. Das sogenannte Kriegerrecht ist dagegen nur eine Verabredung der Krieger, um dem (ungerechten) Krieg etwas Akzeptanz zu verschaffen. Wenn es einen gerechten Kriegsgrund gibt, kann man alle diese Regeln vergessen. Wer einen ungerechten Krieg führt, tut dagegen wohl daran, sich an alles zu halten, was den Krieg begrenzt. Besser wäre ein Kriegerrecht, das im Naturrecht fundiert ist.

Vergleiche dazu das Kriege-rechtskapitel VIII, 6, in dem Pufendorf die naturrechtlichen Regeln und den Kriegebrauch des solemnen Kriege häufig parallel referiert.

VIII, 6 § 2 Frieden ist der Stand, der sich für Menschen von Natur her am besten schickt. Den Kriege haben die Menschen mit den Tieren gemeinsam, aber Frieden können Tiere nicht halten, weil ihnen der Vernunftschluß fehlt, anderen freiwillig etwas zu leisten und sich von Schädigung anderer zurückzuhalten. Trotzdem ist der Kriege den Menschen erlaubt, um arglistige Schädigung abzuwehren. Kriege darf nur geführt werden, wenn er auf Frieden hin gerichtet ist. Gerechte Kriege dürfen offensiv sein, aber dann muß der Rechtsgrund ganz klar sein. Wer einen Kriege erwägt ist deshalb verpflichtet, es zunächst mit Verhandlungen, Schiedspruch, Los zu versuchen.

VIII, 6 § 7 Eigentlich sind Menschen verpflichtet einander Friedensdienste zu leisten. Der Kriege, den einer ungerecht gegen mich führt, spricht mich von dieser Verpflichtung los. Damit habe ich das Recht auf eine unendliche Gewalt. Das gilt auch, wenn der Feind mich nur begrenzt schädigen will, weil es so wenig ein Recht gibt für geringen Schaden anzugreifen, als für großen Schaden. Der zu Unrecht Angegriffene darf nicht nur den Schaden abwehren, sondern auch für seine künftige Sicherheit sorgen (Proportionalität ist nur angebracht, wo es ein Gericht gibt, das auch die Sicherheit verbürgt). Aber die humanitas verpflichtet, die Frage des Kriege nicht nur vom Rechtsstandpunkt her zu sehen. Wenn es mit seiner Sicherheit vereinbar ist, soll sich ein Staat so sehr mäßigen, wie immer es möglich ist (schon aus dem Klugheitsgrund, daß man er einst nicht gleich unmäßig behandelt wird).

De officio hominis et civis iuxta legem naturalem libri duo (1673)

Berlin : Akademie Verl., 1996 (Gesammelte Werke ; 2)

Deutsche Übersetzung: Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur / hrsg. und übersetzt von Klaus Luig. Frankfurt am Main : Insel, 1994 (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens ; 1)

In der Kurzfassung des Naturrechtswerkes steht, was Pufendorf zu Kriege und Frieden zu sagen hat, in II, 16.

Pufendorfs historische Werke umfassen Darstellungen der Außenpolitik Schwedens und Brandenburgs im und nach dem Dreißigjährigen Kriege, angefertigt in direktem politischen Auftrag, und *Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten so itziger Zeit in Europa sich befinden* (1682), Lehrbuch für Adelserziehung, das in vielen Übersetzungen und Fortsetzungen sehr verbreitet war, die erste Darstellung der Europäischen Geschichte als System von Großmächten.

Literatur

Welzel, Hans

Die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs : ein Beitrag zur Ideengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. – Berlin : de Gruyter, 1958. – 113 S.

Überarbeitete Veröffentlichung von Wetzels Dissertation von 1928

Pufendorf beginnt zwar mit den Pflichten, die jeder Mensch gegen jeden Menschen hat, aber er betont den Vorrang der Pflichten gegen den Staat vor den Pflichten gegen die Menschheit. Ein Völkerrecht aus einer den Staaten vorgeordneten Instanz kann es nicht geben. Es gibt nur das Naturrecht und das ist nicht pazifistisch. Pufendorf folgt im Kriegerrecht im einzelnen Grotius. Aber während Grotius den Krieg möglichst rechtlich einengen will, „sieht Pufendorf in erster Linie die mit allen Mitteln um ihre Existenz kämpfenden Staaten.“ Pufendorf wird zum Theoretiker des Staates, der nach außen mit allen Mitteln seine Eigenexistenz verteidigen darf, weil er nach innen nicht nur Sicherheit garantiert, sondern ein voll entfaltetes Leben erst möglich macht. Deshalb gibt es nicht einen Weltstaat, sondern zahlreiche selbstständige staatliche Verbände.

Welzel ist immer noch lesenswert, weil er einige Motive bei Pufendorf herausgearbeitet hat, für die sich die spätere Forschung nicht interessiert hat. Freilich hat er eine einfallsreiche Art, Motive aus verschiedenen Zusammenhängen bei Pufendorf zu einer einheitlichen Theorie im Sinne des deutschen Anti-Internationalismus zusammen zu ziehen.

Schiffer, Walter

The Legal Community of Mankind : a Critical Analysis of the Modern Concept of World Organization. – New York : Columbia Univ. Pr., 1954. – S. 49-63
Pufendorf's Concept of Free and Equal States Coexisting in a State of Nature

Das Naturrecht wird bei Pufendorf aus dem Willen Gottes abgeleitet, deshalb ist es verpflichtend. Die Aufgabe des Staates ist es, das Naturrecht, das das Recht der Menschheit ist, sicher zu machen. Gemeinsam bilden die Staaten (nicht die einzelnen Menschen) eine universale Gemeinschaft, von Anfang an eine Koexistenz der Staaten, auch ohne staatliche Bindung der Staaten in einem Weltstaat. Die Staaten sind niemanden Rechenschaft schuldig als Gott, das ist der Anfang der Lehre von der Gleichheit der Staaten. Die Staaten sind vor allem zur Selbsterhaltung verpflichtet; sie benötigen dazu aber die Hilfe der anderen Staaten. Zur Übereinstimmung kann das nur gebracht werden, wenn Freundschaft und Frieden als Langzeitinteressen dominieren. In diesem Sinne wird Frieden zur ursprünglichen *conditio humana*.

Krieg wird als Gerechter Krieg zugelassen. Aber während Grotius den Gerechten Krieg in Analogie zum Prozeß sieht, sieht ihn Pufendorf in Analogie zu Selbsthilfe des Geschädigten. Wegen der Gleichheit der Staaten kann er nicht zulassen, daß ein Staat den anderen beurteilt oder ein Herrscher im Auftrag der Völkergemeinschaft tätig wird. Der Selbsthilfe muß immer ein direkter Konflikt vorausgegangen sein und es besteht eine Verpflichtung, daß der Krieg nur das letzte Mittel sein darf (nach Verhandlung, Vermittlung, Arbitration, Los). Was Grotius für Zweifelsfälle vorsieht, wird bei Pufendorf eine Forderung für den üblichen Verkehr zwischen Staaten. Diese Verfahren setzen Vernunft voraus, die Staaten (wie Individuen) freilich oft fehlt. Letztlich beruht der Frieden deshalb auf der Gottesfurcht.

Daß Pufendorf keinen Weltstaat vorsieht, liegt daran, daß Staaten den Weltstaat nicht so dringend benötigen wie Individuen den Staat, weil die elementare Sicherheit im Einzelstaat gewährleistet ist. Dieser Unterschied ist gottgewollt. Der Staat kann

nur höchste Autorität haben, wenn er keine Beschränkung seiner Freiheit hat. Eine internationale Ordnung zwischen Gruppen muß anders organisiert werden als die staatliche Ordnung zwischen Menschen.

Krieger, Leonard

The Politics of Discretion : Pufendorf and the Acceptance of Natural Law. – Chicago (u.a.) : Univ. of Chicago Pr., 1965. – S. 164-169 International Law

Bei Pufendorf gibt es einen klaren Bruch zwischen dem rechtlich geregelten Staat und den weitgehend rechtlosen internationalen Beziehungen. „Rechtlos“ bedeutet „Naturrecht“ und das heißt, daß Frieden herrschen und kein Staat den anderen mutwillig schädigen soll. Pufendorf baut darauf, daß es Standards der Freundschaft zwischen den Staaten gibt, die ohne juristische Festschreibung wirken. Beim Übergang vom Frieden zum Krieg folgt Pufendorf der Lehre vom Gerechten Krieg mit ihren traditionellen gerechten Gründen. Der Übergang vom Krieg zum Frieden wird dagegen völlig vom Nutzen der Staaten her gesehen. Die Frage, ob tatsächlich nur Interesse/Nutzen zwischen Souveränen herrscht, wird von Pufendorf nicht direkt gestellt, aber seine ganze Darstellung zeigt es. (Das entspricht auch dem Verhalten der Individuen im Naturzustand; Abmachungen gehen nie weiter als der Nutzen). Die Souveräne sind noch freier, weil es im internationalen Verkehr nicht die natürlichen Gemeinschaften (Familie usw.) gibt, die die vorstaatlichen Individuen binden. Dieser Zustand wird von Pufendorf nie erklärt, aber der Grund ist deutlich: Souveräne sind nur politische Personen. Geschaffen für Sicherheit ist ihr ganzes Verhalten an Sicherheit orientiert.

Pufendorfs Ansichten über internationale Beziehungen müssen ansonsten nicht im Naturrecht, sondern in seinen historischen Werken gesucht werden.

Linklater, Andrew

Men and Citizens in the Theory of International Relations. – London (u.a.) : Macmillan, 1982. – S. 62-79 Pufendorf's Theory of International Relations

Pufendorf folgt Hobbes darin, daß die Menschen staatliche Gesellschaft suchen, um vor Gewalt geschützt zu werden. Daß dabei verschiedene Staaten gegründet werden, wird pragmatisch erklärt. Pufendorf hat keinen Zweifel, daß es allgemeine Pflichten gegenüber allen Menschen gibt, die jetzt durch spezifische Pflichten überlagert werden. Diese neuen Verpflichtungen müssen die alten achten. Am Vertrag beteiligt sind aber nur die, die den Staat etablieren, nicht die Außenstehenden. Pufendorf selber bemerkt, daß mit dem Aufbau mehrerer staatlicher Machtzentren, die Unsicherheit bleibt. Er sieht zwar Auswege vor (etwa das freie Recht sich seine Gemeinschaft selber zu wählen), aber er kommt von der hobbesianischen Beschreibung des internationalen Systems nicht mehr los. Er verwirft den Weltstaat, will aber nie richtig anerkennen, daß er dann nur noch ein System souveräner Staaten hat. (Rawls macht denselben Fehler!)

Bazzoli, Maurizio

La concezione pufendorfiana della politica internazionale, in: Samuel Pufendorf filosofo del diritto e della politica : atti del convegno internazionale Milano, 11-12 novembre 1994 / a cura di Vanda Fiorillo. – Napoli : La Città del Sole, 1996. – S. 29-72

Pufendorfs bleibende Leistung ist der Begriff eines Staatensystems. Die Freiheit eines Staates wird bestimmt als Fähigkeit, für seinen Erhalt sorgen zu können und dabei auch zukünftige Sicherheit zu erlangen. Die Macht eines Staates wird dabei im Verhältnis zur Macht seiner Nachbarn gesehen, d.h. ein dynamisches System zugrundegelegt. Im Ganzen folgt daraus eine pessimistische Sicht des internationalen Friedens: Moralische Regeln helfen nicht weiter, ständige Beachtung der wandelnden Machtverhältnisse sind nötig. Pufendorf betont die Rolle von Treu und Glauben, aber nicht aus Moral sondern aus Nutzen. Die Polemik gegen die falsche Nützlichkeit greift auf den wahren Nutzen zurück. Pufendorf setzt im einzelnen die Theorie des Gerechten Krieges fort, aber durch sein dynamisches Bild des internationalen Systems ist diese Theorie bedeutungslos geworden. Völkerrecht ist bei Pufendorf vor allem Allianzbildung, letztlich zur Erhaltung des Gleichgewichts. Eine permanente Allianz zur Erhaltung der eigenen Freiheit ist eine Möglichkeit, das ist das Modell des Deutschen Reiches. Es liegt ganz im Sinne dieser Sicht der internationalen Beziehungen, daß Pufendorf zum Historiker werden mußte. Seine Geschichte des europäischen Staatensystems ist eine Lehre von den Interessen der Staaten, letztlich eine Lehre, welche Staaten ein Interesse haben in Frieden miteinander zu leben und welche nicht.

Tuck, Richard

The Rights of War and Peace : Political Thought and the International Order from Grotius to Kant. – Oxford : Oxford Univ. Pr., 1999. – S. 140-165

Pufendorf will Hobbes widerlegen, indem er zeigt, daß das internationale System gerade kein Naturzustand ist. Der Mensch hat bereits im Naturzustand einen Souverän, nämlich Gott; damit unterscheidet sich Pufendorfs Naturzustand nicht mehr wesentlich von Hobbes' Zivilzustand. Jeder menschliche Verkehr muß durch eine Abmachung geregelt werden, damit kann aber auch über alle Konflikte ein Einverständnis erzielt werden. Entsprechend hat er durch die Analogie von Naturzustand und internationalem System ein ganz anderes Bild des internationalen Systems: geprägt von vertraglichen Beziehungen zwischen Staaten, die bei ihm nicht voll souverän sind (er kennt diverse Formen der Teilung der Souveränität zwischen verschiedenen Staaten). In der Frage der Intervention gegen unmenschliche Bräuche kritisiert er Grotius besonders scharf: Kein Staat hat das Recht sich zum Richter über andere Staaten zu machen. Was im Westen eine Frage des Rechts auf Kolonisierung ist, ist für Pufendorf in Deutschland eher eine Frage der Intervention in Kriege anderer Mächte. Es bleibt bei ihm aber eine humanitäre Intervention auf Bitten der Untertanen eines Tyrannen möglich.

Boucher, David

Resurrecting Pufendorf and Capturing the Westphalian Moment, in: Review of International Studies 27 (2001) 557-577

Pufendorf treibt die Analogie zwischen Staat und Individuum weiter als seine Vorgänger. Diese haben in der Tradition des Römischen Rechtes der künstlichen Person nur Rechte zugesprochen, aber keinen Willen und keine Pflichten. Pufendorf hat eine moralische Ordnung, die universal ist, in der Menschen gegenüber anderen Menschen Pflichten haben, nur weil sie Menschen sind, und in der nur Gott wirklich souverän ist. Indem er Staaten als Personen sieht, hat er diese Ordnung auch zwischen Staaten. Da aber Staaten weniger als Menschen auf Zusammenarbeit angewiesen sind, können sie in einer nur losen Freundschaft mit anderen leben, die freilich rasch in Feindschaft umschlagen kann. Pufendorf hat erkannt, daß auch universale Rechte erst effektiv Rechte sind, wenn ein Staat sie als sein Recht adoptiert hat. Boucher beschäftigt sich ansonsten mit den Staatenverbindungen bei Pufendorf, eine komplexe Lehre, die Pufendorf für die Beurteilung des Deutschen Reiches heranzog, Boucher aber zur Beurteilung der Europäischen Union nutzen will.

Cheneval, Francis

Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung : über die Entstehung und die philosophischen Grundlagen des supranationalen und kosmopolitischen Denkens der Moderne. – Basel : Schwabe, 2002 (Schwabe Philosophie ; 4) 270-286 Pufendorf

Pufendorf steht in Fragen internationaler Beziehungen Hobbes näher als Grotius, weil er von Hobbes übernimmt, daß es kein positives Völkerrecht gibt. Aber er hat ein völlig anderes Konzept des Naturzustandes. Pufendorf hat als erster erkannt, daß Hobbes den Naturzustand zwischen Individuen aus dem Zustand zwischen Staaten konstruiert. Pufendorf konstruiert umgekehrt aus der Friedensgeneigtheit der Ursituation die Friedensgeneigtheit der Individuen im Staat und die der Staaten untereinander. „Der Kriegszustand zwischen den Staaten mag eine Tatsache sein, er ist aber für Pufendorf weder rational nachvollziehbar noch natürlich.“ Wenn diese Friedensgeneigtheit nicht vorausgesetzt werden könnte, dann könnten Verträge nicht Frieden stiften. Er muß freilich zugeben, wie prekär dieser Frieden ist. Der Naturzustand muß deshalb auch bei Pufendorf überwunden werden, weil er ein Zustand des Krieges und der Misere ist. Internationale Organisation kann er sich nicht vorstellen (er kennt nur die Verteidigungsföderation und die diskutiert er nicht theoretisch, sondern aufs Deutsche Reich bezogen).

6.7.5 Locke

John Locke, 1632-1704, geboren in Wrington bei Bristol in einer Gentryfamilie. Dozent an der Universität Oxford, Arzt, Diplomat, Sekretär von Anthony Ashley Cooper, des 1. Earl of Shaftesbury, als dieser Minister war, und wohl auch heimlich für ihn tätig, als dieser die Opposition gegen die Regierung organisierte. Im nieder-